

Sachenrecht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Manfred Wolf, Prof. Dr. Marina Wellenhofer

32. Auflage 2017. Buch. XXIX, 541 S. Kartoniert

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Zivilrecht > BGB Besonderes Schuldrecht > Sachenrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

Anspruch aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2

1. Rechtsverlust infolge der §§ 946 ff.
2. Tatbestand des § 812 I 1 Alt. 2
 - a) etwas erlangt
 - b) infolge der gesetzlichen Wirkung der §§ 946 ff. und somit in sonstiger Weise auf Kosten des bisherigen Rechtsinhabers
 - c) ohne rechtlichen Grund

Rechtsfolge: Verpflichtung zu Wertersatz, § 818 II, in Höhe der Bereicherung, §§ 818 III, IV, 819

1. Rechtsverlust durch die §§ 946 ff.

Zunächst ist zu prüfen, ob überhaupt einer der Fälle der §§ 946 ff. vorliegt (→ § 9 Rn. 4 ff., 15 ff., 22 ff.) und beim Anspruchsteller zu einem Rechtsverlust geführt hat.

Ein Ausgleich nach § 951 I 1 ist nur dann notwendig und gerechtfertigt, wenn das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte ersatzlos verloren gehen. Tritt dagegen anstelle des Eigentums ein Miteigentumsanteil (§§ 947 I, 948) oder setzt sich die Belastung mit beschränkten dinglichen Rechten am Miteigentumsanteil fort (§ 949 S. 2), so ist bereits ein Ersatz für das ursprüngliche Recht gegeben und ein Anspruch aus § 951 I 1 kommt nicht in Betracht.

2. Tatbestand des § 812 I 1 Alt. 2

Da es sich in § 951 I 1 um eine **Rechtsgrundverweisung** handelt, setzt der Ausgleichsanspruch weiter voraus, dass der Tatbestand des § 812 I 1 Alt. 2 erfüllt ist. Erlangt wird regelmäßig das Eigentum an der Sache, und zwar kraft Gesetzes infolge der Wirkung der §§ 946–950 und somit auf sonstige Weise (**Eingriffskondiktion, § 812 I 1 Alt. 2**). Zudem muss der Rechtsverlust ohne rechtlichen Grund erfolgt sein. § 951 I 1 stellt dabei klar, dass die §§ 946–950 selbst nicht den rechtlichen Grund für den Rechtsverlust darstellen.

Beispiel: Dieb D stiehlt dem E Ziegelsteine, die er in sein Haus einbaut. Hier werden die Ziegel durch die Verbindung mit dem Haus des D wesentliche Bestandteile des Gebäudes, § 946, und gelangen damit in das Eigentum des D. Ein Herausgabeanspruch des E aus § 985 scheidet damit aus. E kann aber von D, da dessen gesetzlicher Erwerb auf sonstige Weise ohne rechtlichen Grund erfolgte, nach §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2, 818 II Wertersatz verlangen.

- 5 Ein **rechtlicher Grund** liegt aber vor, wenn der Einbau von Teilen in ein Gebäude oder in eine bewegliche Sache aufgrund eines Vertrags mit dem Bauunternehmer oder einem anderen Handwerker vorgenommen wird. In diesem Fall ist nur der Vergütungsanspruch aus dem Vertrag (z. B. § 631 I), nicht aber ein Anspruch aus § 951 I 1 gegeben.

3. Inhalt des Anspruchs

- 6 Der Anspruch aus § 951 I 1 ist **auf Geld gerichtet** bzw. auf Wertersatz i. S. v. § 818 II. Wiederherstellung des früheren Zustands kann hingegen nicht verlangt werden (§ 951 I 2); das Gesetz will die damit meist verbundene Zerschlagung wirtschaftlicher Werte verhindern. Es besteht jedoch in den Fällen der §§ 946, 947 ggf. ein Wegnahmerecht, § 951 II i. V. m. § 997 (→ Rn. 14f.).

Der Geldanspruch aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2, 818 II bestimmt sich grundsätzlich nach dem **objektiven Wert** der früheren Sache. Dabei kann sich jedoch das Problem stellen, dass der erlangte Eigentumszuwachs aus Sicht des Erwerbers eher wertlos erscheint.

Beispiel: B baut infolge grober Fahrlässigkeit ein Haus über die Grenze seines Grundstücks, sodass es in etwa 10 Meter Länge auf dem Grundstück des E steht. Da es sich um einen unentschultigten Überbau handelt, erwirbt E nach § 946 das Eigentum an dem auf seinem Grundstück stehenden Gebäude- teil (→ § 9 Rn. 21). B könnte deshalb nach §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2, 818 II von ihm eine Geldvergütung in Höhe des Werts der eingebauten Materialien verlangen. Beträgt der Wert z. B. 10.000 EUR, so sähe sich E einem Anspruch in erheblicher Höhe ausgesetzt, obwohl er den Überbau gar nicht haben will und davon keinen Nutzen hat.

- 7 In solchen Fällen spricht man von einer **aufgedrängten Bereicherung**. Eine Ersatzpflicht in Höhe des objektiven Wertes erscheint hier kaum zumutbar. Zur Lösung des Problems bieten sich mehrere Möglichkeiten an.

Der *BGH* wendete einst § 1001 S. 2 analog an (BGHZ 23, 61). Der Erwerber könne den Anspruch aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2 abwenden, indem er den Entreicherten auf dessen **Wegnahmerecht** verweise. Das würde im Beispielsfall freilich auf den Abriss des Gebäudeteils hinauslaufen. Abgesehen davon bietet § 1001 S. 2 nicht die nötige Rechtsfolge zum Schutz des Erwerbers (vgl. *M. Wolf*, JZ 1966, 467). Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass der Erwerber dem Anspruch aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2 einredeweise **Gegenansprüche** aus § 1004 oder §§ 823, 249 entgegenhalten kann, die jeweils **auf Beseitigung** der Eigentumsbeeinträchtigung gerichtet sind (s.

BGH NJW 1965, 816; Baur/Stürmer, § 53 Rn. 33). Der Erwerber soll nicht für etwas zahlen müssen, dessen Beseitigung er verlangen kann.

Das passt aber nicht immer, da nicht in jedem Fall von einer Eigentumsverletzung oder -störung gesprochen werden kann. Dann ist die Lösung ausnahmsweise darin zu suchen, dass man den Umfang des Ersatzanspruchs nicht nach dem objektiven Wert des Eigentumszuwachses, sondern nach dem **subjektiven Nutzen** für den Erwerber bemisst (Soergel/Henssler, § 951 Rn. 23; Medicus/Petersen, Rn. 899). Das lässt sich erreichen, indem man entweder bei der Wertberechnung nach § 818 II allein auf den tatsächlichen subjektiven Ertragswert für den Erwerber abstellt (in diese Richtung etwa *BGH NJW 2015, 1523*), oder indem man in solchen Fällen auf Seiten des Erwerbers von Anfang an von einer **Entreicherung** i. S. v. § 818 III ausgeht.

Da E im obigen **Beispiel** den Überbau nicht haben will, ist ihm zu raten, Beseitigung gem. § 1004 zu verlangen. Diesen Anspruch kann E dem Anspruch aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2 entgegenhalten. Dann muss er an B nichts bezahlen. Ist die Beseitigung nicht möglich (z. B. wegen eines Abrissverbots), so ist der Umfang des Anspruchs aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2, 818 II nach dem subjektiven Nutzen für E zu ermitteln. Hat der Überbau für E kaum Wert, muss er auch nicht mehr als den subjektiven Ertragswert ersetzen.

III. Anwendungsbereich und Konkurrenzen

Der Anspruch aus § 951 I 1 kann mit anderen Ansprüchen zusammenreffen. Dann fragt sich, welcher Anspruch den Vorzug verdient.

1. Schadensersatz- und Verwendungsersatzansprüche

a) Nach § 951 II 1 werden **Schadensersatzansprüche** aus unerlaubter Handlung durch § 951 nicht berührt. Beide können nebeneinander bestehen. Ebenso können neben § 951 Schadensersatz- und Nutzungsherausgabeansprüche gem. §§ 987–993 gegeben sein.

Beispiel: Nimmt der Arbeitnehmer A täglich bei seinem Arbeitgeber unerlaubt Baumaterial mit, um es beim Bau seines Hauses zu verwenden, so hat der Arbeitgeber nicht nur einen Vergütungsanspruch aus § 951 I 1, sondern daneben auch einen Schadensersatzanspruch nach §§ 989, 990 und §§ 992, 823 I und II i. V. m. § 242 StGB sowie aus Vertragsverletzung des Arbeitsvertrags, § 280 I i. V. m. § 241 II. S. als Beispiel auch BGHZ 55, 176, 178.

b) Für die vertraglich geregelten **Verwendungsersatzansprüche** (s. z. B. §§ 536a, 539, 601) gilt, dass sie den Anspruch aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2 ausschließen. Umstritten ist, ob das auch für die Ver-

wendungsersatzansprüche der §§ 994 ff. gelten soll. Zum Teil wird in den §§ 994 ff. eine Sonderregelung für Verwendungsersatzansprüche des unberechtigten Besitzers gesehen, neben der §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2 nicht zur Anwendung kommen könne. Die besseren Argumente sprechen indes für die Gegenauffassung (s. auch → § 23 Rn. 26). Werden hingegen bewegliche Sachen verarbeitet mit der Folge, dass das Eigentum gem. § 950 I dem besitzenden Hersteller zufällt, so erledigen sich Verwendungsersatzansprüche aus §§ 994 ff. und § 951 findet Anwendung.

Beispiel: B hält sich für den gesetzlichen Erben seines Vaters und ersetzt bei der (vermeintlich) geerbten Fabrikhalle das undichte Dach durch ein neues. Wird nun ein Testament gefunden, wonach B enterbt wurde, so war B bei Vornahme der Verwendungen unberechtigter Besitzer. Seine Ansprüche gegen den Eigentümer/Erben, der nach § 985 Herausgabe verlangt, richten sich nach den §§ 994 ff. i. V. m. §§ 1001 ff. unter Berücksichtigung von §§ 2022, 2029. Sofern B eigene Baustoffe verwendet hat und infolge des Einbaus daran das Eigentum nach § 946 verloren hat, hat er zudem den Anspruch aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2 (str.). Für den Eigentümer ergeben sich daraus keine Nachteile, weil er auch nach Bereicherungsrecht für eine ihm aufgedrängte, subjektiv wertlose Bereicherung ggf. keinen Ersatz leisten muss (vgl. → Rn. 8).

2. Vertragsansprüche und Vorrang der Leistungskondiktion

- 11 Bei der Anwendbarkeit des § 951 neben vertraglichen Leistungsansprüchen und Ansprüchen aus Leistungskondiktion (§ 812 I 1 Alt. 1) müssen verschiedene Fallgestaltungen unterschieden werden.

a) Besteht die vertragliche Leistungsbeziehung zwischen dem Entreicherten und dem Bereicherten, so kommen allein die vertraglichen Leistungsansprüche oder, sofern der Vertrag unwirksam ist, Ansprüche aus einer Leistungskondiktion in Betracht.

Beispiel: Lackiert M aufgrund eines Werkvertrags mit E dessen Gartenzaun, so kann er nur den vertraglichen Vergütungsanspruch aus § 631 I gegen E geltend machen (→ Rn. 5). Aber auch wenn der Vertrag unwirksam ist, steht M gegen E wegen des Vorrangs der Leistungsbeziehungen nur eine Leistungskondiktion und kein Anspruch aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2 (Nichtleistungskondiktion) zu, obwohl der Lack gem. § 947 II Eigentum des E wird.

- 12 b) Die vertraglichen Leistungsbeziehungen sind auch dann ausschlaggebend, wenn zwischen dem Eigentümer, der sein Eigentum verliert, und dem Erwerber andere Personen als Vertragspartner zwischengeschaltet sind. Es können dann nur Vertragsansprüche gegen den jeweiligen Vertragspartner und bei unwirksamem Vertrag nur **Ansprüche aus Leistungskondiktion** gegen den jeweiligen Leis-

tungsempfänger geltend gemacht werden. Es bleibt bei dem Grundsatz, dass eine Abwicklung nur in den jeweiligen Leistungsverhältnissen stattfindet. Ein Anspruch aus § 951 I 1 besteht nicht.

Fall 10 – Verbaute Baustoffe: E hat den Bauunternehmer B beauftragt, auf seinem Grundstück ein Haus zu errichten. B bestellt bei L die erforderlichen Baustoffe, die L zwar auf die Baustelle liefert, an denen er sich aber das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehält. B verwendet die Baustoffe des L und baut sie bei E ein. Nachdem E wegen einer arglistigen Täuschung des B den Werkvertrag mit diesem angefochten hat, verlangt L von E Bezahlung, weil E das Eigentum an den auf dem Grundstück eingebauten Baustoffen erlangt habe und B inzwischen insolvent ist.

Lösungsskizze:

L könnte gegen E einen Anspruch aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2 haben.

1. Ein Eigentumsverlust des L nach § 946 ist erfolgt, weil die Baustoffe infolge der Verbindung mit dem Gebäude bzw. Grundstück dessen wesentliche Bestandteile wurden, § 94.

2. Infolge der Rechtsgrundverweisung des § 951 I 1 auf das Bereicherungsrecht sind die Voraussetzungen von § 812 I 1 Alt. 2 zu prüfen.

a) E hat etwas erlangt, nämlich das Eigentum an den Baustoffen.

b) Dies könnte in sonstiger Weise auf Kosten des L, § 812 I 1 Alt. 2, erfolgt sein. Es gilt jedoch der Grundsatz vom Vorrang der Leistungskondiktion. Wer selbst aufgrund Vertrags (hier Kaufvertrag zwischen L und B) geleistet hat, kann das Geleistete nicht von einem Dritten im Wege der Nichtleistungskondiktion bzw. Eingriffskondiktion herausverlangen (BGHZ 56, 228, 240). Und aus Sicht des Empfängers gilt: Wer eine Leistung seines (vermeintlichen) Vertragspartners empfangen hat (hier E von B), muss sich nicht von dritter Seite eine Nichtleistungskondiktion gefallen lassen. Hier konnte dem E auch tatsächlich das Eigentum von B in Erfüllung des Werkvertrags *geleistet* werden. B konnte als Nichtberechtigter Eigentum leisten, da – unabhängig vom Einbau – gem. §§ 929 S. 1, 932 auch gutgläubiger rechtsgeschäftlicher Erwerb des E möglich gewesen wäre. Das Ergebnis kann insoweit nicht davon abhängen, ob B dem E die Baustoffe zuerst übereignet und dann erst einbaut, oder ob das Eigentum erst infolge des Einbaus übergeht.

Ergebnis: Ein Anspruch des L gegen E besteht nicht. L muss sich mit seinen Ansprüchen an B halten, an den er aufgrund des Kaufvertrags geleistet hat.

3. Ansprüche bei abhanden gekommenen Sachen

Eine **Ausnahme** von vorgenannten Grundsätzen gilt bei abhanden 13
gekommenen Sachen. Hat der Eigentümer, der sein Eigentum infolge

der §§ 946 ff. verliert, die Sache nicht freiwillig durch Leistung weggegeben, sondern ist ihm die Sache abhandengekommen, so kann er gegen den Erwerber einen Anspruch aus § 951 I 1 auch dann geltend machen, wenn der Einbau aufgrund eines Vertrags mit einem Dritten vorgenommen wurde (BGHZ 55, 176; *Ehmann*, NJW 1971, 613). Der Schutz des Eigentums, wie er in § 935 zum Ausdruck kommt, setzt sich hier gegenüber dem Vorrang der Leistungskondition durch.

Fall 11 – Gestohlene Baustoffe: Wie in Fall 10 baut Bauunternehmer B bei Eigentümer E aufgrund Werkvertrags in dessen Haus Baustoffe ein. Allerdings hatte B die Baustoffe dem A gestohlen. Wiederum ficht E den Werkvertrag mit B wirksam an, sodass kein Werklohnanspruch von B gegen E besteht. Nun verlangt A von E Wertersatz für die verbauten Baustoffe, weil B inzwischen untergetaucht ist.

Lösungsskizze:

A könnte gegen E einen Anspruch aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2 haben.

1. Ein Eigentumsverlust des A nach § 946 ist erfolgt (vgl. Fall 10).
2. Infolge der Rechtsgrundverweisung des § 951 I 1 auf das Bereicherungsrecht sind die Voraussetzungen von § 812 I 1 Alt. 2 zu prüfen.

a) E hat etwas erlangt, nämlich kraft Gesetzes das Eigentum an den Baustoffen.

b) Im Verhältnis von A und E kommt nur eine Nichtleistungskondition (§ 812 I 1 Alt. 2) in Betracht. Diese könnte indes verdrängt sein, weil aus Sicht des E Leistungen seines Vertragspartners B vorlagen. Indes greift der Vorrang der Leistungskondition hier nicht. Dieses Ergebnis rechtfertigt sich aus dem Vergleich mit der Rechtslage bei der rechtsgeschäftlichen Übereignung. Hätte E das Eigentum nicht nach § 946 erworben, sondern wären ihm die Materialien von B gem. §§ 929 S. 1, 932 übereignet worden, so hätte E wegen § 935 I 1 nicht Eigentum erwerben können (→ § 8 Rn. 29 ff.). A hätte von ihm trotz des mit B geschlossenen Vertrags nach § 985 Herausgabe verlangen können. Dann kann es aber bei einem Erwerb, der sich (zufällig) nach § 946 vollzieht, nicht anders liegen. Zwar lässt sich am Eigentumserwerb nichts mehr ändern, aber als Ausgleich für den Rechtsverlust ist dem Eigentümer ein direkter Anspruch gegen den Erwerber nach § 951 I 1 zuzugestehen. § 951 I 1 tritt als Rechtsfortwirkungsanspruch wertmäßig an die Stelle des durch § 946 ausgeschlossenen Herausgabeanspruchs aus § 985. Der Vorrang der Leistungskondition gilt eben nur für die Fälle, in denen das Erlangte (Eigentum) tatsächlich geleistet wurde; leisten konnte B an E aber wegen § 935 nicht das Eigentum sondern nur den Besitz. Das Eigentum ging allein kraft Gesetzes über.

c) Ein Rechtsgrund für die Vermögensmehrung bei E fehlt. Die §§ 946 ff. bieten diesen Rechtsgrund gerade nicht.

Ergebnis: A kann von E Wertersatz verlangen.

4. Das Wegnahmerecht

Ein im Gesetz vorgesehenes Wegnahmerecht (z. B. § 997) wird 14 durch § 951 nicht ausgeschlossen. Dies stellt § 951 II 1 ausdrücklich klar. Eine solche Klarstellung ist erforderlich, weil nach § 951 I 2 die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht verlangt werden kann. Die Ausübung des Wegnahmerechts (etwa durch Wiederherauslösung der Sache aus der zuvor gem. §§ 946, 947 erfolgten festen Verbindung mit anderen Sachen) ist jedoch zumindest teilweise eine Wiederherstellung des früheren Zustands. Ein Unterschied zeigt sich aber vor allem in der Kostentragung. Wenn der verlierende Eigentümer die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen könnte, so müsste der Erwerber die Kosten der Wiederherstellung tragen. Einen solchen Wiederherstellungsanspruch schließt § 951 I 2 aus. Bei dem in § 951 II 1 zugelassenen Wegnahmerecht trägt dagegen der wegnehmende frühere Eigentümer die Kosten der Wiederherstellung des früheren Zustands (§ 258 S. 1).

§ 951 II 2 sieht darüber hinaus noch ein **zusätzliches Wegnahmerecht** vor. 15 Nach § 997 kann nur der Besitzer das Wegnahmerecht ausüben. § 951 II 2 gewährt das Wegnahmerecht aber auch dem Nichtbesitzer (s. *Baur/Wolf*, JuS 1966, 398; a. A. BGHZ 40, 272, 280: nur dem Besitzer). Der Nichtbesitzer kann das Wegnahmerecht jedoch nur anstelle seines Vergütungsanspruchs aus § 951 I 1 ausüben. Es steht deshalb nur einem solchen Nichtbesitzer zu, der gem. § 951 I 1 anspruchsberechtigt ist.

Empfehlungen zur vertiefenden Lektüre: *Röthel*, Herstellungsverträge und Eigentumsordnung, NJW 2005, 625; *Süß*, Der gesetzliche Erwerb des Eigentums an Mobilien, Jura 2011, 81.

Fälle und Klausuren: *Deutsch*, Undank ist der Welten Lohn, JA 2007, 504; *Gottwald*, PdW, Fälle 73–81; *Krackhardt/Sparmann*, Heimlicher Holzhandel, Jura 2006, 531; *Krumm/Ehlers*, Semesterabschlussklausur: Geldnöte eines Landwirts, JuS 2014, 1090; *Linhart*, Wer bekommt die Lasagne?, Jura 2006, 621; *Rehm/Lerach*, Fortgeschrittenenklausur Zivilrecht: Eigentumserwerb durch Verbindung beweglicher Sachen – Der „Bücherwurm“, JuS 2008, 613; *Singer/Große-Klußmann*, Ein bösgläubiger Bauherr, JuS 2000, 562.

§ 11. Erwerb von Erzeugnissen und Bestandteilen

I. Grundprinzipien

1. Überblick

- 1 **Erzeugnisse** und sonstige Bestandteile können nicht Gegenstand selbstständiger Rechte sein, solange sie mit der Hauptsache als wesentlicher Bestandteil verbunden sind (§ 93). Werden die Erzeugnisse und Bestandteile aber von der Hauptsache getrennt, so werden sie selbstständige Sachen, deren Eigentumsverhältnisse vom Gesetz in den §§ 953–957 geregelt werden. § 953 formuliert den Grundsatz des Erwerbs des Eigentümers der Hauptsache, der aber wiederum nur gilt, wenn keine der Ausnahmen und Unterausnahmen der §§ 954 ff. greifen. Die Normen sind hier ineinander verschachtelt.

Beispiele: Erzeugnisse eines Grundstücks sind die Pflanzen und Früchte, die dort wachsen. Erzeugnisse einer Kuh sind die Milch oder das Kalb. Mit ihrer Abtrennung von der Hauptsache (Ernte, Geburt etc.) stellt sich die Frage, wer Eigentümer der neuen beweglichen Sache ist.

2. Erwerb durch Eigentümer der Hauptsache

- 2 **Im Grundsatz** gilt die Regelung des § 953, wonach der Eigentümer der Hauptsache auch das Eigentum an den abgetrennten Erzeugnissen und Bestandteilen erwirbt. Dem Eigentümer der Kuh steht also auch das Eigentum am Kalb zu. Der Eigentumserwerb tritt von selbst **mit der Trennung** ein, gleichgültig ob diese vom Eigentümer selbst, von einem Dritten oder durch Natureinflüsse vorgenommen worden ist.

Beispiel: E lässt von H in sein Haus einen Tresor einbauen, nachdem H ihm (bewusst wahrheitswidrig) versichert hatte, dass der Tresor absolut einbruchsfest sei. Nachdem der Tresor bei E von Einbrechern aufgebrochen wurde, ficht E den Vertrag mit H nach § 123 I an und lässt den Tresor wieder ausbauen.

Hier hatte H, auch wenn er sich sein Eigentum vorbehalten hatte und der Tresor noch nicht abbezahlt war, infolge des Einbaus sein Eigentum verloren, § 946. Mit dem Wiederausbau erlangt E das Eigentum am Tresor nach § 953. H ist nicht Eigentümer, er hat kein Aneignungsrecht nach §§ 954–957. Auch steht ihm kein Wegnahmerecht nach § 951 II 2 zu, da er an E geleistet hat und das Wegnahmerecht des § 951 nur gegeben ist, wenn die Voraussetzungen ei-